

Taxordnung für Pflegewohngruppen, Kurzzeitaufenthalte und Servicewohnen in den städtischen Alterszentren

gültig ab 1. Januar 2026

Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des Reglements für die städtischen Alterszentren erlässt der Stadtrat folgende Taxordnung:

1. Grundtaxen Pflegewohngruppen

1.1 Pflegewohngruppen

Alterszentrum Kirchhofplatz	Person und Tag	
Einzelzimmer Pflegewohngruppen	Fr.	171.00
Doppelzimmer Pflegewohngruppen	Fr.	143.00
Eintrittsstation Einzel- oder Doppelbelegung	Fr.	193.00
Alterszentren Breite und Emmersberg	Person und Tag	
Einzelzimmer Pflegewohngruppen	Fr.	175.00
Doppelzimmer Pflegewohngruppen	Fr.	143.00

1.2 Geschützte Pflegewohngruppen

Alterszentren Breite und Kirchhofplatz	Person und Tag	
Wohnen in geschützter Wohngruppe	Fr.	180.00

In der Grundtaxe der Pflegewohngruppen sind folgende Leistungen der Hotellerie und Betreuung inbegriffen:

Zimmer, Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Kehrichtgebühren, Anschlussgebühren für Radio, Fernsehen und Internet, alle Mahlzeiten, Pflegemobilen (Pflegebett, Nachttisch, Rollstuhl, Rollator, etc.), Wäscheversorgung, Grundreinigung, Bett- und Frotteewäsche sowie Benutzung des gesamten Aktivierungsprogramms und Unterstützung in Fragen des Alltages.

2. Grundtaxen Kurzaufenthalt Alterszentrum Emmersberg

Person und Tag oder Halbtage

Grundtaxe für Tagesaufenthalt von 08.00 Uhr – 20.00 Uhr

in Zweibettzimmer inkl. Betreuung		
ein halber Tag (mindestens 4 Stunden), pro Person	Fr.	66.00
ein ganzer Tag (mindestens 8 Stunden), pro Person	Fr.	132.00

Grundtaxe für Tages- und Nachtaufenthalt von 08.00 - 08.00 Uhr

in Zweibettzimmer, tagsüber mit Zweierbelegung und nachts mit Belegung durch eine Person inkl. Betreuung		
pro Person und Tag	Fr.	193.00

Grundtaxe für Ferienaufenthalt (max. 60 Tage pro Aufenthalt)

Einzelzimmer pro Person und Tag inkl. Betreuung	Fr.	193.00
---	-----	--------

In der Grundtaxe für Tages- und Nachtangebote sind folgende Leistungen der Hotellerie und Betreuung inbegriffen:

Möbliertes Zimmer mit Fernseher und Radio, Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Kehrgebühren, Anschlussgebühren für Radio, Fernsehen und Internet alle möglichen Mahlzeiten, Pflegemöbeln (Pflegebett, Nachttisch, Rollstuhl, Rollator, etc.), Grundreinigung, Bett- und Frotteewäsche sowie Benutzung des gesamten Aktivierungsprogramms.

3. Grundtaxen Servicewohnen

3.1 Alterszentren Kirchhofplatz, Breite und Emmersberg

Person und Tag

Einzimmerwohnung		
Bei Belegung durch 1 Person (pro Person und Tag)	Fr.	113.00
Grosse Einzimmerwohnung		
Bei Belegung durch 1 Person (pro Person und Tag)	Fr.	118.00
Bei Belegung durch 2 Person (pro Person und Tag)	Fr.	94.50

Zweizimmerwohnung

Bei Belegung durch 1 Person (pro Person und Tag)	Fr.	124.00
Bei Belegung durch 2 Person (pro Person und Tag)	Fr.	97.50

Grosse Zweizimmerwohnung

Bei Belegung durch 1 Person (pro Person und Tag)	Fr.	139.00
Bei Belegung durch 2 Person (pro Person und Tag)	Fr.	105.00

Dreizimmerwohnung

Bei Belegung durch 1 Person (pro Person und Tag)	Fr.	238.00
Bei Belegung durch 2 Person (pro Person und Tag)	Fr.	119.00

3.2 Grundtaxe Servicewohnen «Huus Emmersberg»**Grosse Einzimmerwohnung**

Bei Belegung durch 1 Person (pro Person und Tag)	Fr.	138.00
Bei Belegung durch 2 Person (pro Person und Tag)	Fr.	104.50

Grosse Zweizimmerwohnung

Bei Belegung durch 1 Person (pro Person und Tag)	Fr.	169.00
Bei Belegung durch 2 Person (pro Person und Tag)	Fr.	120.00

In der Grundtaxe für das Servicewohnen sind folgende Leistungen inbegriffen:

Wohnung mit Einbauküche, WC und Bad, Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Kehrgebühren, Anschlussgebühren für Radio, Fernsehen und Internet, alle Mahlzeiten, Pflegemöbilen (Bett, Nachttisch, Rollstuhl, Rollator, etc.), Wäscheversorgung, Grundreinigung, Bett- und Frotteewäsche sowie Benutzung des gesamten Aktivierungsprogramms und Unterstützung in Fragen des Alltages.

4. Pflegekosten

Die Pflegekosten werden in Verordnungen des Eidgenössischen Departements des Innern EDI und des Regierungsrates festgelegt. Die Kostentabelle, welche sich auf die eidgenössische und kantonale Verordnung und damit auf die Vorgaben für die Taxordnung der Pflege stützt, kann jeweils ab Dezember für das darauffolgende Jahr bei der Zentrumsleitung bezogen werden. Bei

einem Eintritt in ein Alterszentrum erfolgt automatisch eine BESA-Einstufung gemäss BESA-Abklärungsmodul, mindestens aber in BESA-Stufe 1.

Die Pflögetaxe "Anteil Bewohnerinnen und Bewohner" wird vom Regierungsrat festgelegt und geht vollumfänglich zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Pflegematerial, welches von der Krankenkasse übernommen wird, wird direkt mit der Krankenkasse abgerechnet (Mittel- und Gegenständeliste; MiGeL). Der Anteil dieser Kosten bis zur Franchise und einem Selbstbehalt von maximal Fr. 700.00 wird den Bewohnerinnen und Bewohnern von der Krankenkasse belastet.

Die Pflögetaxe "Anteil Gemeinde" wird vom Regierungsrat festgelegt und geht vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

5. Reduktionen Taxen

5.1 Pflegewohngruppen

Bei ganzen Abwesenheitstagen aufgrund Spital-, Kur- oder Ferienaufenthalt ab dem dritten ganzen Abwesenheitstag

Reduktion Grundtaxe pro Person und Tag	Fr.	30.00
--	-----	-------

Vom auf den Todestag folgenden Tag bis zur Zimmerfreigabe

Reduktion Grundtaxe pro Person und Tag	Fr.	30.00
--	-----	-------

Die Pflögetaxen entfallen ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag. Für den An- und Abreisetag erfolgt keine Reduktion.

5.2 Servicewohnen

Bei ganzen Abwesenheitstagen aufgrund Spital-, Kur- oder Ferienaufenthalt ab dem dritten ganzen Abwesenheitstag (Abmeldung von allen Mahlzeiten und allen Aktivierungsprogrammen)

Reduktion Grundtaxe pro Person und Tag	Fr.	30.00
--	-----	-------

Vom auf den Todestag folgenden Tag bis zur Freigabe der Wohnung

Reduktion Grundtaxe pro Person und Tag	Fr.	30.00
--	-----	-------

Die Reduktion bis zur Freigabe wird angewendet, wenn die Wohnung von einer Person bewohnt wurde und geräumt wird. Wenn die Wohnung von zwei Personen bewohnt wurde, kommt ab dem ersten folgenden Tag für die verbleibende Person der Tarif für die Belegung durch eine Person zur Anwendung.

Permanente Abmeldung von Mahlzeiten

Reduktion Morgenessen pro Person und Tag	Fr.	4.00
Reduktion Nachtessen pro Person und Tag	Fr.	6.00

Bei permanenter Abmeldung können einzelne Mahlzeiten bestellt werden. Diese müssen mindestens 48 Stunden im Voraus bestellt werden und werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Morgenessen pro Person und Tag	Fr.	8.00
Nachtessen pro Person und Tag	Fr.	10.00

Die Pflögetaxen entfallen ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag. Für den An- und Abreisetag erfolgt keine Reduktion.

6. Sicherheitsleistung

Alle Bewohnerinnen und Bewohner haben bei Eintritt in das Alterszentrum eine Sicherheitsleistung von 5'000 Franken zu bezahlen. Über Ausnahmen entscheidet die Alterszentrumsleitung.

Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

Bei Austritt oder Tod der Bewohnerin oder des Bewohners wird die Sicherheitsleistung mit der Schlussrechnung verrechnet.

7. Nebenleistungen

Eintrittspauschale	Fr.	220.00
Todesfallkosten	Fr.	275.00
Schlussreinigung	Fr.	330.00
Eintrittspauschale Tages- und Nachtaufenthalt sowie Ferienaufenthalt (einmalig)	Fr.	110.00
Telefon-Festnetzanschluss pro Monat (pauschal)	Fr.	20.00
Nicht verordnete Wunschkost (Diät)	nach Aufwand	

Mahlzeiten als Zimmerservice aus Komfortgründen (pro Mahlzeit)	Fr.	6.00
Beschriftung weitere Wäschestücke pro 10 Stück (Bei Eintritt bis 100 Stück enthalten)	Fr.	10.00
Chemische Reinigung	nach Aufwand	
Näh- und Flickarbeiten sowie Handwäsche der persönlichen Wäsche exkl. Material in 15 Min. Schritten (pro Stunde)	Fr.	72.00
Zimmerwechsel aus Komfortgründen	Fr.	330.00
Ausserordentliche personelle Aufwendungen durch Hausdienst, Technischer Dienst oder Administration in 15 Min. Schritten (pro Stunde)	Fr.	72.00
Zusätzlich Entsorgung Sperrgut	nach Aufwand	
Zusätzlich Sonderreinigung (Mögliche externe Kosten)	nach Aufwand	
Organisation Fahrdienst durch Alterszentrum (pro Auftrag)	Fr.	18.00
Postnachsendung, pro Versand	Fr.	5.00
Einlagern von Möbelstücken intern (pro Stück und Monat)	Fr.	50.00
Einlagern von Möbelstücken extern	nach Aufwand	
Dienstleistungen für Coiffeur, Podologie und Fahrdienste werden zum Teil über die Abrechnung des Alterszentrums verrechnet.		

Diese Taxordnung wurde vom Stadtrat am 1. Juli 2025 genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Taxordnung vom 1. März 2022 (RSS 835.22) sowie die Taxordnungen vom 1. Oktober 2021 (RSS 835.21, 835.23, 835.31, 835.32, 835.33, 835.34, 835.35, 835.41 und 835.42).